



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 20. Dezember 2011 hs  
Versandt am 21. DEZ. 2011

Gesundheitswesen  
Prämienverbilligung 2012 in der Krankenpflegeversicherung

**Der Regierungsrat,**

gestützt auf das Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (IPVG; BGS 842.6),

**beschliesst:**

1. Für die Verbilligung der Prämien in der Krankenpflegeversicherung gelten für das Durchführungsjahr 2012 folgende Parameter:
  - 1.1 Anspruch im Allgemeinen (§ 6 Abs. 1 IPVG):  
Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie acht Prozent des massgebenden Einkommens übersteigen.
  - 1.2 Massgebende Prämien (§ 5 IPVG):  
Die Richtprämien betragen Fr. 3'786.-- für Erwachsene, Fr. 3'308.-- für junge Erwachsene von 19 - 25 Jahren und Fr. 936.-- für Kinder bis zu 18 Jahren.
  - 1.3 Kinderabzug (§ 6 Abs. 1 IPVG):  
Der Kinderabzug beträgt Fr. 8'500.--.
  - 1.4 Minimaler Auszahlungsbetrag (§ 6 Abs. 3 IPVG):  
Ein Prämienbeitrag unter Fr. 50.-- pro Jahr wird nicht ausbezahlt.
  - 1.5 Obergrenzen für das massgebende Einkommen (§ 6 Abs. 3 IPVG):  
Bei einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 70'000.-- und Fr. 80'000.-- beträgt der Anspruch auf Prämienverbilligung die Hälfte des ordentlichen Anspruchs. Übersteigt das massgebende Einkommen Fr. 80'000.--, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.
2. Die Gesundheitsdirektion veröffentlicht diesen Beschluss ohne Beilagen im Amtsblatt.